

Satzung

Der Sektion Viechtach des Bayerischen Wald-Vereins e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Bayerischer Wald-Verein, Sektion Viechtach e.V. im folgenden Verein genannt.

Gegründet 1883 und hat seinen Sitz in Viechtach.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Viechtach eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde in der Form, die Kenntnis des Bayerischen Waldes und der angrenzenden Gebiete zu verbreiten und zu vertiefen, den Bayerischen Wald in seiner Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten, das Interesse der Jugend am Bayerischen Wald zu fördern und die Verbindung mit den im Arbeitsraum bestehenden Naturschutz- und Heimatpflegeorganisationen sowie touristischen Einrichtungen zu pflegen.
2. Mittel, um dies zu erreichen, sind insbesondere:
Verbreitung und Vertiefung der Heimatkenntnis und Heimatliebe durch Wort und Schrift, Schaffung und Unterhalt von Wanderwegen und Wegemarkierung, Pflege des Wanderns, Kulturarbeit und Brauchtumpflege sowie Erhaltung und Pflege historischer Objekte, Eintreten für Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, Veranstaltung von gemeinschaftlichen Wanderungen, Vorträgen und geselligen Zusammenkünften.
3. Der Verein ist Eigentümer der Burg Neunußberg seit 1889, der Burg Kollnburg seit 1895 und des Museum Viechtach, Regerstr. 2 Viechtach seit 1992, eröffnet 1999. Der Verein verpflichtet sich, die obengenannten Burgen und das Museum sachgemäß (Denkmalpflege etc.) zu erhalten und zu pflegen. Zu diesem Zweck bildet der Verein finanzielle Rücklagen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stellung zum Hauptverein

1. Der Verein ist Mitglied des Hauptvereins, nämlich des Bayerischen Wald-Vereins e.V. (BWV), erkennt dessen Satzung und Geschäftsordnung als verbindlich an und hat alle Rechte und Pflichten, die sich daraus ergeben. Der Verein ist jedoch in der Gestaltung seines Vereinsbetriebes und Vereinslebens absolut selbständig und kann per Austrittserklärung auch aus dem Hauptverein ausscheiden.
2. Zu den Rechten und Pflichten gegenüber dem Hauptverein gehören insbesondere:
 - 2.1. Rechte des Vereins:
 - 2.1.1. Der Verein hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des BWV,
 - 2.1.2. er wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom BWV unterstützt und kann dessen Vereinseinrichtungen benutzen,
 - 2.1.3. Er ist absolut selbständig im Rahmen der Satzung des BWV.
 - 2.2. Pflichten des Vereins
 - 2.2.1. Ziele und Aufgaben des BWV zu fördern und sein Ansehen zu wahren,
 - 2.2.2. die satzungsmäßigen Beschlüsse der Organe des Hauptvereins durchzuführen und deren Entscheidungen anzuerkennen,
 - 2.2.3. die Anerkennung als gemeinnütziger Verein beim zuständigen Finanzamt zu erreichen und den Verlust der Gemeinnützigkeit unverzüglich dem BWV anzuzeigen,
 - 2.2.4. die jährlichen Beiträge an den BWV zu entrichten,
 - 2.2.5. Änderungen der Vorstandschaft sofort mitzuteilen,
 - 2.2.6. die Zustimmung der Hauptausschusses des BWV zur Veräußerung oder Belastung von Grund- und Immobilieneigentum des Vereins vorher einzuholen; dem BWV steht das Vorkaufsrecht zu.
 - 2.2.7. Arbeitsgebiete zu betreuen

§ 4

Sektionsangehörige

Der Verein hat Mitglieder, bei denen unterschieden wird:

Hauptmitglieder (A); diese bezahlen den vollen Beitrag

Nebenmitglieder (B); diese bezahlen einen ermäßigten Beitrag.

Dazu gehören Partner der A-Mitglieder, sowie Personen über 18 Jahre, die noch in der Berufsausbildung stehen und noch kein nennenswertes Einkommen haben.

Jugendmitglieder (C); Jugendliche bis zu 18 Jahren. Sie bezahlen einen ermäßigten Beitrag.

Als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, sofern sie sich zu den gemeinnützigen Aufgaben des Vereins bekennen. Sie zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. A- und B-Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und bei Volljährigkeit gewählt werden; sie können das Sektionseigentum benützen und genießen alle, den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.
2. Alle Mitglieder sind mittelbare Mitglieder des Bayerischen Wald-Vereins e.V. und berechtigt, an den Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Hauptvereins teilzunehmen, sowie dessen Einrichtungen und Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.
3. Die Hauptmitglieder haben Anspruch auf die Zeitschrift „Der Bayerwald“
4. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. März für das Vereinsjahr zu bezahlen. Die jeweilige Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6

Ehrungen

Personen, welche sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern, ausscheidende, langjährige Vorstände zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Mitgliedern, welche dem Bayerischen Wald-Verein ununterbrochen 25 Jahre angehören, kann das silberne Vereinszeichen, solchen mit 40-jähriger Mitgliedschaft das goldene Vereinszeichen verliehen werden. Mitglieder, die 50 und mehr Jahre dem BWV angehören, können ein besonderes Ehrenzeichen erhalten.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Grund eines Vorschlags der Vorstandschaft.

§ 7

Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Jedes Mitglied der Vorstandschaft kann neue Mitglieder aufnehmen.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Vereinsjahres erfolgen und muss spätestens zum 30. November schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch die Vorstandschaft erfolgen, wenn das Mitglied gröblich oder beharrlich gegen die im § 2 erklärten Vereinszwecke verstößt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung vor der Vorstandschaft zu geben. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender), dem Kassier, dem Schriftführer, dem Kulturwart, dem Wanderwart, dem Jugendwart, dem Wegewart und dem Naturschutzwart, sowie höchstens 2 Beisitzern. Kann ein Wart nicht besetzt werden, erhöht sich jeweils die höchste Zahl der Beisitzer.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Einspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Vorstandschaft legt den Höchstbetrag, über den der 1. Vorsitzender ohne Vorstandschaftsbeschluss verfügen kann, per Beschluss fest. Bei Eilhandlungen, die später begründet werden müssen, gibt es keine Grenze für den 1. Vorsitzenden. Die Vorstandschaft legt die Modalitäten des Zahlungsverkehres fest.

§ 10 Zuständigkeit der Vorstandschaft, Vertretung

1. Die Vorstandschaft ist mit der allgemeinen Leitung des Vereins betraut. Sie vollzieht die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung und entscheidet in allen ihr nicht vorbehaltenen Angelegenheiten.
Sie legt der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahres- und Rechenschaftsbericht vor und stellt die Tagesordnung für die Hauptversammlung auf.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende.
Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und die, dem 1. Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
3. Bei Ausscheiden oder dauernder Verhinderung eines Vorstandschaftsmitgliedes kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen.
Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden muss das erfolgen.

4. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Die Einberufung erfolgt eine Woche vorher durch Veröffentlichung in der Lokalpresse unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) nimmt den Geschäftsbericht der Vorstandschaft und die Jahresrechnung sowie den Bericht des Kassenprüfers entgegen, erteilt Entlastung, entscheidet über die eingebrachten Anträge und setzt den Jahresbeitrag fest.

Sie wählt den Vorstand auf 3 Jahre und benennt 2 Rechnungsprüfer.

Die Entscheidung über Anträge mit Ausnahme einer Satzungsänderung (§ 12) erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Vorstandschaft ist dazu innerhalb 4 Wochen verpflichtet, wenn dies mindestens ein Zehntel der A-Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13

Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Vorstandschaft beantragt werden.

Dieser hat innerhalb vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Hauptverein (Bayerischer Wald-Verein e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dann weder der Hauptverein noch ein Rechtsnachfolger von ihm bestehen, so wird das Vereinsvermögen der Stadt Viechtach zugeführt, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14
Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.03.2015 ordnungsgemäß beschlossen.

Unterschrift des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers: